

Ordnung
für die Wahl in das Rektor- und Prorektorenamt
Vom 10. Dezember 2002

Aufgrund des ' 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Art. III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) sowie des ' 18 Abs. 7 der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17.4.2002) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

' 1 Allgemeines, Amtszeit

(1) Der Rektor oder die Rektorin wird vom Senat aus dem Kreis der an der Universität im Professorenamt tätigen Personen, die in dieser Eigenschaft im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden Anstellungsverhältnis stehen, für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wer für die Wahl nominiert wird, soll seit mindestens 3 Jahren Mitglied der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sein und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Verwaltung, Rechtspflege oder Wirtschaft erwarten lassen, daß er oder sie den Aufgaben des Rektorates gewachsen ist. Dem Nominationsvorschlag muß eine schriftliche, unwiderrufliche Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin mit Lebenslauf und beruflichem Werdegang, akademischen Graden und Titeln sowie wissenschaftlichem Œuvre beigelegt sein.

(2) Die turnusgemäße Wahl in das Rektorat findet vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Person im Rektorat statt. Dies gilt auch, wenn eine gewählte Amtsperson weniger als ein Jahr vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidet, ohne daß eine Nachfolgewahl durchgeführt wurde. Scheidet die Person im Rektorat mehr als ein Jahr vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, ohne daß sofort die Nachfolgewahl erfolgt ist, ist innerhalb von 4 Monaten diese Wahl durchzuführen. Die Amtszeit einer nachgewählten Person im Rektorat bestimmt sich so, als ob sie ihr Amt zum turnusgemäßen Beginn der Amtszeit ihres Amtsvorgängers oder ihrer Amtsvorgängerin angetreten hätte.

Bis zum Amtsantritt einer neu gewählten oder nachgewählten Person wird die Universität von dem Mitglied des bisherigen Rektorats geführt, das mit der allgemeinen Stellvertretung der ausgeschiedenen Person beauftragt ist.

Die turnusgemäße Amtszeit der ersten auf der Grundlage der Universitätsverfassung in ihrer Fassung vom 17.04.02 und dieser Wahlordnung gewählten Person im Rektoramt beginnt am 1. Oktober 2003.

' 2 Nomination

(1) Die Mitglieder jeder im Senat vertretenen Mitgliedergruppe gemäß ' 7 Abs. 1 UV und jede Fakultät können Vorschläge für die Wahl in das Rektoramt vorlegen.

(2) Ein Vorschlag einer im Senat vertretenen Mitgliedergruppe wird von deren Sprecher oder Sprecherin schriftlich eingebracht. Die Nomination muß von allen stimmberechtigten Senatsmitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden. Den Vorschlag einer Gruppe können auch weitere stimmberechtigte Mitglieder des Senates schriftlich unterstützen. Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied kann maximal 2 Nominationen aus den Gruppen unterstützen. Nominationen und Unterstützungen sind von den Vorschlagenden und Unterstützenden eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Jede Fakultät kann einen Vorschlag zur Wahl in das Rektoramt durch ihren Dekan oder ihre Dekanin einbringen. Der Vorschlag einer Fakultät wird vom Fakultätsrat beschlossen.

(4) Wer nominiert wird, muß eine schriftliche, unwiderrufliche Erklärung abgeben, daß er oder sie zur Kandidatur für das Rektoramt bereit ist. Die Erklärung ist der Nomination beizufügen.

' 3 Fristen

(1) Für die turnusgemäße Wahl in das Rektoramt sind die Nominationen von den Fakultäten und Gruppen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres dem Rektor oder der Rektorin als dem den Vorsitz führenden Senatsmitglied zuzuleiten.

(2) Liegt bis zum 1. Februar keine Nomination vor oder erfolgt eine Neu- oder Nachwahl während der laufenden Amtszeit, hat der Rektor oder die Rektorin mit einer Frist von 4 Wochen die Senatsmitglieder und Fakultäten zur Nomination aufzufordern.

(3) Nach Ablauf der Nominationsfrist unterrichtet der Rektor oder die Rektorin sofort den Senat über die eingegangenen Nominationen und lädt sodann zu einer öffentlichen Senatssitzung mit Vorstellung der Nominierten ein. Zwischen dem Ende der Nominationsfrist und der Vorstellungssitzung des Senates sollen mindestens 4 Wochen liegen.

(4) Nach Vorstellung der Kandidaten lädt der Rektor oder die Rektorin zu einer Sitzung des Senates ein, auf deren Tagesordnung die Wahl in das Rektoramt steht. Zwischen der Vorstellungssitzung und der Wahlsitzung müssen mindestens 3 Wochen liegen.

' 4 Wahl

(1) Die Wahl in das Rektoramt erfolgt geheim und ohne Aussprache.

(2) Liegt nur eine Nomination vor, wird über den Vorschlag mit ja oder nein abgestimmt; die nominierte Person ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen des Senates erhält. Erhält der Vorschlag nicht die Mehrheit der Ja-Stimmen im ersten Wahlgang, erfolgt sofort ein zweiter Wahlgang. Bleibt auch der zweite Wahlgang erfolglos, soll der Rektor oder die Rektorin die Sitzung unterbrechen. Nach Ende der Unterbrechung erfolgt ein dritter Wahlgang. Bleibt auch dieser Wahlgang erfolglos, ist die Nomination erledigt. Das Wahlverfahren beginnt erneut mit der Aufforderung zur Nomination.

(3) Liegen zwei oder mehr Nominationen vor, wird über jeden Vorschlag getrennt abgestimmt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit oder erhalten mehrere Vorgeschlagene jeweils die Mehrheit der Stimmen des Senates, findet sofort ein zweiter Wahlgang gemäß Satz 1 statt. Wird auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen in das Rektoramt gewählt, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die jeweils die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Haben mehr als 2 Kandidaten oder Kandidatinnen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenanzahl erhalten, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Für den dritten Wahlgang gilt Absatz 2 S. 1,3 bis 6 entsprechend.

(4) Gehört der Rektor oder die Rektorin zu den Nominierten, werden Vorstellungs- und Wahlsitzung von dem nach Lebensalter ältesten Senatsmitglied geleitet.

' 5 Prorektorenamt

Der gewählte Rektor oder die gewählte Rektorin macht dem Senat unverzüglich Vorschläge für die Wahl in das Prorektorenamt und legt die Amtszeiten fest. Wer sich um dieses Amt bewirbt, muß der Gruppe der an der Universität tätigen Professoren und Professorinnen angehören und vor der Wahl sein schriftliches Einverständnis mit dieser Kandidatur abgegeben haben.

' 6 Wahl in das Prorektorenamt

(1) Zwischen der Wahl in das Rektoramt und der Wahl in das Prorektorenamt müssen mindestens 10 Tage liegen. Die Kandidaten oder Kandidatinnen stellen sich dem Senat in der Wahlsitzung vor.

(2) Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen des Senates. Der neu gewählte Rektor oder die neugewählte Rektorin kann vorschlagen, daß über die von ihm für das Prorektorenamt vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen in cumulo abgestimmt wird. Erreicht ein Gesamtvorschlag auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, wird im dritten Wahlgang einzeln über jeden Vorschlag abgestimmt (analog ' 4 Abs. 3).

Artikel II

(1) Die Ordnung für die Wahl in das Rektoramt und in das Prorektorenamt in der Fassung der Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl des Rektors und der Prorektoren vom 28. August 1992 B Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 22. Jahrgang Nr. 9 vom 18. September 1992 B wird aufgehoben.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 5. Dezember 2002.

Bonn, den 10. Dezember 2002

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard
